



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-17-042

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 24.09.2018

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Funktionserweiterung des Telekommunikationsnetzes Phase 2“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Funktionserweiterung des Telekommunikationsnetzes Phase 2“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Berlin.

Sie hat am 31.03.2017 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Funktionserweiterung des Telekommunikationsnetzes Phase 2“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Fortsetzung des Aufbaus eines Telekommunikationsnetzes mit IP-basierter Technologie, um die Sicherstellung der Systemsicherheit bei den prognostizierten Erneuerbaren Energien (EE)-bedingten Erweiterungen des Übertragungsnetzes der Antragstellerin zu gewährleisten.

Mit Schreiben vom 31.03.2016 habe die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Funktionserweiterung der Telekommunikationsnetzes“ (BK4-16-066) gestellt. Diese Investitionsmaßnahme sei mit Beschluss vom 08.02.2018 genehmigt worden. Im Verlaufe des Projektes habe sich ergeben, dass zusätzlich zu den beantragten und zwischenzeitlich genehmigten 140 Standorten weitere 27 Standorte mit IP-basierter Telekommunikationstechnik auszustatten seien. In der planerischen Umsetzung der Bandbreiten- und Schnittstellenanforderungen aus der fortgeschriebenen Netzplanung sei deutlich geworden, dass das neue Telekommunikationsnetz noch engmaschiger als ursprünglich vorgesehen ausgestaltet werden müsse.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll für 27 Standorte Systemtechnik angeschafft werden. Dabei handele es sich im Einzelnen um IP-Switches und IP-Router und deren Implementierung. Darüber hinaus soll eine Standortvorbereitung durchgeführt werden, die die Vorbereitung der Stellflächen für Datenschränke und Herstellung der Spannungsversorgung für die neuen Datenschränke umfasse. Schließlich sollen die neuen IP-Verbindungen auf IP-basierten Schnittstellen angeschlossen werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass das nachrichtentechnische Netz für die Führung und die Steuerung des Netzbetriebs unerlässlich sei und daher langfristig und unterbrechungsfrei sichergestellt werden müsse. Die Maßnahme solle dazu dienen, ein verlässliches und redundantes TK-Netz sicherzustellen, um die Umspannwerke zu steuern und die Spannung in der gesamten Regelzone konstant halten zu können. Sowohl die Zählung, als auch die Kommunikation und weitere Dienste seien vom Funktionieren der nachrichtentechnischen Verbindung abhängig.

Das aktuelle, konventionelle nachrichtentechnische Netz werde weder den zukünftigen, noch den aktuellen Entwicklungen gerecht. Ein vorzeitiger Austausch der Anlagen sei notwendig, um dem außerplanmäßig gestiegenen Bandbreitenbedarf aufgrund des immer größer werdenden Anteils von aus EE erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz der Antragstellerin zu integrieren und die Systemsicherheit weiterhin sicherzustellen.

Für dieses Projekt sei ein Ersatzanteil von [REDACTED] gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs. 2b ARegV anzusetzen. Der Ersatzanteil ergebe sich aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme stehe in Zusammenhang mit dem folgenden Projekt:

[REDACTED]

- BK4-16-066 (Funktionserweiterung des Telekommunikationsnetzes)

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2018 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2021 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Mit Schreiben vom 18.04.2018 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 18.05.2018 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Berlin gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 04.05.2017 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 12.09.2018 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Berlin zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

[REDACTED]

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2017 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2018 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Funktionserweiterung des Telekommunikationsnetzes Phase 2“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Teilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Reine Ersatzinvestitionen gem. § 23 ARegV sind nicht genehmigungsfähig. Maßnahmen sind jedoch ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn die zu ersetzenden Anlagen aus besonderen Gründen vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer durch den Netzbetreiber neu zu errichten sind¹.

Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind². Es bedarf somit einer

¹ BGH, Beschluss v. 12.04.2016, EnVR 3/15, Rz. 28, juris.

² BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Nach dem Beschluss des BGH³ geht bei dem Ersatz von Anlagen die Verbesserung von technischen Parametern ausnahmsweise über die Wirkung einer reinen Ersatzinvestition hinaus, wenn die zu ersetzenden Anlagen aus besonderen Gründen vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer durch den Netzbetreiber neu zu errichten sind.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine über die Wirkung einer reinen Ersatzinvestition hinausgehende Investition handelt, da aufgrund des erstmaligen Inbetriebnahmejahres (Aktivierungszeitpunkt) und des geplanten Außerbetriebnahmejahres der zu ersetzenden Anlagengüter die Anlagen vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer ersetzt werden.

Die Antragstellerin hat auch nachgewiesen, dass besondere Gründe vorliegen, die ein Ersetzen des Anlagengutes vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer rechtfertigen. Vorliegend hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass der außerplanmäßig gestiegene Bandbreitenbedarf aufgrund des immer größer werdenden Anteils an aus EE erzeugtem Strom dazu führt, dass das Telekommunikationsnetz auf Geräte umgestellt werden muss, die an den Schnittstellen auf Basis von IP-Adressen kommunizieren. Da der Weg hin zu intelligenten Stromnetzen bereits beschritten wird und auch die politischen Anforderungen ein IP-basiertes nachrichten-technisches Netz voraussetzen, der vollständige Aufbau eines IP-basierten TK-Netzes jedoch voraussichtlich ca. fünf Jahre dauern wird, ist die vorzeitige Umsetzung der Maßnahme geboten.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für die Stabilität des Gesamtsystems ist. Investitionen für die Stabilität des Gesamtsystems umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Unter Gesamtsystem im Sinne des § 23 Abs. 1 ARegV ist ein zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen miteinander interagierenden Netzen zu verstehen. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netzsituation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt eventuell wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass die Umsetzung der Maßnahme „Funktionserweiterung des Telekommunikationsnetzes Phase 2“ notwendig ist, um die Versorgungs- und Systemsicherheit sowohl in der Regelzone der Antragstellerin, als auch in den angrenzenden Regelzonen und Netzgebieten sowie in den Übertragungsnetzen der europäischen Nachbarstaaten weiterhin zu gewährleisten. Insbesondere war die Maßnahme auf-

³ BGH, Beschluss v. 12.04.2016, EnVR 3/15, juris.

grund der geänderten technischen Standards notwendig, die in Zukunft aufgrund des größer werdenden Anteils an aus EE erzeugtem Strom und der politischen Weichenstellung für das Gesamtsystem gelten werden.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED]. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2017, eingegangen am selben Tag, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV entsprochen und der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die auszutauschenden bzw. zu ändernden Anlagen bzw. Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin überprüft und unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme einen projektspezifischen Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED] ermittelt. Dieser Wert wird jedoch – wie bereits ausgeführt – erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den genannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV liegt, ist die Investi-

[REDACTED]

tionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 S. 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Konkrete Bestimmung der Genehmigungsdauer

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr 2021 erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr 2021. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.



Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2018 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2018 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2017 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2018 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2018 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2019.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr

nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten.

Der Wert des Gesamtersatzanteils wird als anpassbarer Wert in den Beschluss aufgenommen. Wenn sich die Daten (insbesondere Inbetriebnahmejahr, Außerbetriebnahmejahr, geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten) im Laufe der Projektumsetzung ändern sollten, ist dies der Beschlusskammer 4 gemäß des „Leitfadens zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV“ entsprechend mitzuteilen.

Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme, insbesondere wenn es bei der Projektrealisierung nicht mehr zum vorzeitigen Ersatz einzelner Anlagengüter kommt.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse



- Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
- Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.



Rechtsbehelfsbelehrung:

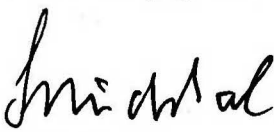
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer

